



Brüssel, den 20.10.2022
C(2022) 7605 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20.10.2022

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 6534 zur Genehmigung des Programms „EFRE - Programm 2021-2027 Sachsen-Anhalt“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Sachsen-Anhalt in Deutschland

CCI 2021DE16FFPR004

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20.10.2022

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 6534 zur Genehmigung des Programms „EFRE - Programm 2021-2027 Sachsen-Anhalt“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Sachsen-Anhalt in Deutschland

CCI 2021DE16FFPR004

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für die finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik¹, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 6534 der Kommission wurde das Programm „EFRE - Programm 2021-2027 Sachsen-Anhalt“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung („EFRE“) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Sachsen-Anhalt in Deutschland genehmigt.
- (2) Am 29. September 2022 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission einen Antrag auf eine Änderung des Programms. Dem Antrag war ein überarbeitetes Programm beigelegt, in dem Deutschland eine Änderung des in diesem Durchführungsbeschluss in Bezug genommenen Programms vorschlug.
- (3) Deutschland unterbreitete einen Vorschlag zur Programmierung der JTF-Mittel durch die Einführung einer neuen JTF-Priorität 5 „JTF – Fonds für den gerechten Übergang“ in dieses Programm.
- (4) Dem Antrag war ein gemäß dem Muster in Anhang II der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates² unter Einbeziehung der einschlägigen Partner nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1056 ausgearbeiteter territorialer Plan für den gerechten Übergang beigelegt.

¹ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

² Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

- (5) Im Einklang mit Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist das Änderungsersuchen zum Programm ordnungsgemäß begründet mit dem Hinzufügen des JTF als zusätzliches Mittel um die wirtschaftlichen, sozialen und umweltschutzbezogenen Folgen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft abzumildern. In dem Antrag werden auch die erwarteten Auswirkungen der Änderung auf die Verwirklichung der im Programm festgelegten Ziele dargelegt. Es steht im Einklang mit der Verordnungen (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1056 sowie mit der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates³.
- (6) Im Einklang mit Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2021/1060, prüfte und genehmigte der Begleitausschuss im schriftlichen Verfahren am 16. September 2022 den Vorschlag für die Änderung des Programms unter Berücksichtigung des Wortlauts des überarbeiteten Programms und des Finanzierungsplans.
- (7) Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060 hat die Kommission das überarbeitete Programm bewertet und am 29. August 2022 Anmerkungen nach Absatz 2 dieses Artikels vorgebracht. Deutschland hat am 2. September 2022, am 16. September 2022 und am 29. September 2022 zusätzliche Informationen übermittelt und am 14. Oktober 2022 ein überarbeitetes Programm vorgelegt.
- (8) Das geänderte Programm, das einer Genehmigung der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 bedarf, sollte daher genehmigt werden.
- (9) Im Einklang mit Artikel 63 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Ausgaben, die infolge der Programmänderung förderfähig werden, ab dem Tag der Einreichung des Antrags bei der Kommission förderfähig.
- (10) Der Durchführungsbeschluss C(2022) 6534 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss C(2022) 6534 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Das Programm „EFRE/JTF - Programm 2021-2027 Sachsen-Anhalt“ für eine Unterstützung aus dem EFRE und dem JTF im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Sachsen-Anhalt in Deutschland, eingereicht in der endgültigen Fassung am 23. August 2022, zuletzt geändert durch das überarbeitete Programm in der endgültigen Fassung vom 14. Oktober 2022, wird hiermit genehmigt.“;
2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

1. Der Höchstbetrag der Unterstützung aus dem EFRE und dem JTF für den gesamten Programmplanungszeitraum und aufgeschlüsselt nach Jahren, ist in Anhang I festgelegt.

³ Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

2. Der Höchstbetrag der Unterstützung für das Programm wird auf 1 675 510 547 EUR festgelegt und gemäß der Gliederung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2022 aus den folgenden Haushaltslinien finanziert:

05 02 01.02: 1 311 425 121 EUR (EFRE – Übergangsregionen);

09 03 01: 159 423 429 EUR (JTF – Operative Ausgaben MFF);

09 03 01: 204 661 997 EUR (JTF – Operative Ausgaben NGEU).

3. Der Kofinanzierungssatz für jede Priorität nach Regionenkategorie ist in Anhang II festgelegt. Der Kofinanzierungssatz für jede Priorität gilt für den Gesamtbeitrag, einschließlich des öffentlichen und privaten Beitrags.“;

3. Es wird folgendes Artikel hinzugefügt:

„Artikel 3a

Der zusammen mit dem Programm eingereichte territoriale Plan für einen gerechten Übergang wird hiermit als Bestandteil des Programms genehmigt.“;

4. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I des vorliegenden Beschlusses;

5. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs II des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Ausgaben, die infolge einer mit diesem Beschluss genehmigten Änderung des Programms „ERDF/JTF - Programm 2021-2027 Sachsen-Anhalt“ förderfähig werden, sind ab dem 14. Oktober 2022 förderfähig.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 20.10.2022

*Für die Kommission
Elisa FERREIRA
Mitglied der Kommission*

